

Dekret**über die Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz (BRDD)**

vom 01.02.2011 (Stand 01.11.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 33b des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Haushaltführung**Art. 1**

¹ Für die Haushaltführung der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit das KDSG keine besonderen Vorschriften enthält.

2 Ausgabenbefugnisse**Art. 2** *Laufende Betriebsausgaben*

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags abschliessend.

Art. 3 *Ausgaben für Investitionen*

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz bewilligt Ausgaben für Investitionen im Rahmen des Voranschlags wie folgt:

- a* neue einmalige Ausgaben bis 250 000 Franken,
- b* neue wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken,
- c* gebundene einmalige Ausgaben bis 500 000 Franken,
- d* gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken.

² Die Bewilligung mehrjähriger Verpflichtungskredite von über 100 000 Franken erfolgt durch den Regierungsrat.

¹⁾ BSG 152.04

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Neue einmalige Ausgaben über 100 000 Franken sowie einmalige gebundene Ausgaben über 200 000 Franken sind der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. *

3 Finanz- und Rechnungswesen

Art. 4

¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz besorgt alle anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Finanz- und Rechnungswesen der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz. *

4 Controlling

Art. 5

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz richtet ihr Controlling auf dasjenige des Regierungsrates aus.

5 Inkrafttreten

Art. 6

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. Februar 2011

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Fischer
Der Vizestaatschreiber: Schwob

*RRB Nr. 234 vom 9. Februar 2011:
Inkraftsetzung auf den 1. April 2011*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
01.02.2011	01.04.2011	Erlass	Erstfassung	11-22
04.06.2013	01.06.2014	Art. 3 Abs. 3	geändert	13-87
02.09.2020	01.11.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-089

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	01.02.2011	01.04.2011	Erstfassung	11-22
Art. 3 Abs. 3	04.06.2013	01.06.2014	geändert	13-87
Art. 4 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089